



Zuchtordnung des VDRB e.V.

Die Zucht - und Eintragungsbestimmungen des „Verein der Rassehunde Brandenburg e. V.“ dient der Erhaltung und Förderung, der bis heute gezüchteten Hunde in ihrer Formschönheit, Wesensfestigkeit und Rassereinheit. Gezüchtet wird nach gültigem FCI-Standard der jeweiligen Rasse.

Die Zucht - und Eintragungsbestimmungen des VDRB e. V. ist Teil der Satzung gemäß §2 und aufgrund dieser allgemein verbindlich.

Grundsätzliche Zuchtbestimmungen / Zuchttauglichkeit

Das Mindestalter von Deckrüden unter 45 cm beträgt 12 Monate.

Das Mindestalter von Deckrüden über 45 cm beträgt 12 Monate.

Das Mindestalter für Zuchthündinnen unter 45 cm beträgt 15 Monate,

Das Mindestalter für Zuchthündinnen über 45 cm beträgt 18 Monate,

Hündinnen dürfen, Altersunabhängig, in der ersten Läufigkeit nicht belegt werden.

Vor der Zulassung zur Zucht muss ein Zwingername beim Verein beantragt und eine Zwingerabnahme durch den zuständigen Zuchtwart oder Tierarzt durchgeführt werden.

Weiterhin müssen Rüden und Hündinnen den Zuchttauglichkeitsnachweis erbringen.

Folgende Untersuchungen müssen zur Zuchtzulassung erbracht werden:

Für alle Rassehunde über 45 cm Schulterhöhe ist eine HD-Untersuchung zwingend erforderlich.

Die Höchstgrenze ist leichte HD, hierbei muss der Zuchtpartner HD- frei sein.

Alle Rassehunde unter 45cm Schulterhöhe müssen auf Patella-Luxation untersucht sein.

Höchstgrenze ist Patella-Luxation Grad 2. Hunde mit Patella-Luxation Grad 1 und Grad 2 dürfen ausschließlich mit Hunden verpaart werden die Patella -Luxation Grad 0 haben.

PRA - Augenuntersuchung müssen alle stark betroffene Rassen erbringen, Infoblatt über die Rassen zu erhalten von der Zuchtbuchstelle.

Keilwirbel - Untersuchung für Französische Bulldoggen

Die Röntgenaufnahme sollte nicht größer als 300mm/400mm sein, wobei der Zentralstrahl auf dem Übergang Brustwirbel/Lendenwirbel zu richten ist. Die gesamte Brustwirbel-/Lendenwirbelsäule und der Anfang der Rute müssen auf dem Röntgenbild zu sehen sein.

Die Röntgenaufnahme muss dem untersuchten Tier eindeutig zuzuweisen sein. Hierzu sind folgende Angaben auf der Röntgenaufnahme zwingend erforderlich: vollständiger Name (nicht Rufname), Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Transpondernummer.

Der Tierarzt muss bestätigen, dass ihm die Ahnentafel des Hundes im Original vorlag und diese zum vorgestellten Hund gehört. Des Weiteren sollte er die Erlaubnis erteilen, dass die Röntgenaufnahme bei der Auswertstelle bzw. dem Zuchtverband verbleibt. Der Tierarzt muss bestätigen, dass er die Identität des Hundes überprüft hat.

Die Kosten für die Wirbelsäulen-Röntgenaufnahme und die anschließende Auswertung durch den Gutachter Herrn Dr. Kaspar in der Tierklinik Nürnberg gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

Die Auswertungskosten für den Gutachter sind im Vorfeld auf das Vereinskonto zu überweisen.

Grad 1 es liegen keine Keilwirbel vor.
Zur Zucht Zugelassen.

Grad 2 es liegen 1 bis 3 Keilwirbel vor wobei sich keine ausgeprägter Keilwirbel am Übergang Brust/ Lendenwirbelsäulenbereich befindet.
Zur Zucht zugelassen.

Grad 3 es liegen 4 bis 6 Keilwirbel vor, wobei sich kein ausgeprägter Keilwirbel am Übergang Brust/Lendenwirbelsäulenbereich befindet.
Zur Zucht zugelassen, aber nur mit Keilwirbel freiem Zuchttier (Grad 1)

Grad 4 es liegen ausgeprägte Keilwirbel am Brust/Lendenwirbelsäule vor
keine Zucht Zuchtzulassung.

Grad 5 es liegen mehr als 6 Keilwirbel vor.
Keine Zuchtzulassung.

Die Röntgenaufnahme ist an die Zuchtbuchstelle des VDRB e.V. zu senden, die die Aufnahme an den Gutachter weiterleitet.

Der Besitzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Röntgenbild in das Eigentum der Vereins übergeht und von diesem archiviert wird.

Der Besitzer bekommt das Originalgutachten von der Zuchtbuchstelle übersendet, sobald es dieser vorliegt. Im Zuchtbuchamt verbleibt eine Kopie vom Gutachten.

Diese Änderungen der Zuchtordnung sind ab dem 01.07.09 gültig.

Hunde die nach dem Datum zur Zuchtzulassung antreten, müssen diese Untersuchungen vorweisen.
Hunde des VDRB e.V., die in einem anderen Verein zur Zuchtzulassung antreten, müssen trotzdem die erforderlichen Untersuchungen nachweisen, ansonsten erfolgt keine Anerkennung und Zuchtzulassung durch den VDRB e.V..

Hunde mit einem Phänotypgutachten (Registerpapiere), dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die einen vollen Ahnennachweis haben.

Rüden dieses Vereins dürfen nur Hündinnen mit Papieren, Phänotypgutachten decken. Es ist ausdrücklich untersagt, Hündinnen ohne Papiere decken zu lassen.

Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden.

Französische Bulldoggen mit dem Farbschlag fawn, fawn-Schecke, red-fawn, red-fawn-Schecke, die eine Wechsellnase haben, dürfen zur Zucht eingesetzt werden, müssen aber drauf achten, dass der Zuchtpartner ein guter Pigmentträger ist.

Der **Zuchttauglichkeitsnachweis** wird vom Zuchtwart des Vereins, auf Ausstellungen von einem Zuchtrichter oder nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart von einem Tierarzt ausgestellt.

Jeder Wurf und jeder Deckakt eines Hundes des VDRB e. V. ist dem Zuchtbuchamt anzuzeigen.

Nicht zur Zucht zugelassene Fehler:

- Hunde, die dem gültigen Rassestandard nicht entsprechen und lt. diesem schwere Fehler vorweisen
- Taubheit, Blindheit, Kryptochismus, Monochismus, Spaltenrachen, etc.
- Hunde, deren Augenfarbe nicht braun ist, Ausnahme bei den jeweiligen Rassen bei denen es lt Standard erlaubt ist.
- sichtbare Zunge bei geschlossenem Fang, sichtbare Zähne bei geschlossenem Fang, bei Französische Bulldoggen stark eingewachsene Korkenzieherrute,
- alle Fehler, die gemäß Standard zur „Disqualifikation“ führen
- Typenverlust (aufgrund der Formwertnote "nicht bestanden"),
- extrem chronische Schnarcher und/oder Hunde mit starken Luftproblemen bzw. Atemnot
- körperlich schwache Hunde; verhaltensgestörte Tiere; Beißer,
- Hunde, die angeborene Missbildungen, erkennbare Erbfehler und Krankheiten, die erbmäßig weitergegeben werden, aufweisen,

Zuchtwarte

Für die Aufgaben, die in der Zuchtordnung festgelegt sind, setzt der Verein seine Zuchtwarte im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten ein. Sie beraten die Züchter und haben diese anzuhalten, zuchtschädigende Verpaarungen zu vermeiden. Sie verpflichten sich, gegen Erstattung der Fahrkosten, Zuchtbegehungen, Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen durchzuführen. Die Zuchtwarte werden gemäß § 9 der Satzung vom Hauptzuchtwart bzw. einem Stellvertreter angeleitet.

Der Verein bildet Zuchtwarte aus.

Zuchtauflagen

Gesundheitsscheck für Hunde des Vereins, die eine Zuchtzulassung haben.

Rüden müssen alle zwei Jahre einem Tierarzt vorgestellt werden. Hierbei wird der Allgemeinzustand (Herz, Gewicht, etc.) kontrolliert und ein tierärztliches Attest ausgestellt.

Das tierärztliche Attest muss dem Zuchtbuchamt in Kopie vorgelegt werden.

Hündinnen müssen vor jedem geplanten Wurf, spätestens innerhalb der ersten drei Tage der Läufigkeit, einem Tierarzt vorgestellt werden. Hierbei wird der Allgemeinzustand (Herz, Gewicht, etc.) kontrolliert und ein tierärztliches Attest ausgestellt, auf welchem eindeutig vom Tierarzt zu vermerken ist, dass die vorgestellte Hündin (identifiziert über Tätowier- und/oder Transponderchipnummer) sich in einem einwandfreien Zustand befindet und einer Belegung dieser gesundheitlich nichts im Wege steht. Das Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.

Das Attest ist dem Zuchtbuchamt unmittelbar zu übersenden, erst dann erfolgt die Genehmigung der Deckung. Sollte das Attest vor der Deckung nicht vorliegen, erhält der Wurf keine Papiere und der Vorstand kann dem Züchter eine zweijährige Zuchtsperre für das jeweilige Tier auferlegen. Im Wiederholungsfall erfolgt der Ausschluss des Züchters wegen Verstoß gegen die Zuchtordnung.

Zuchtbegehung

Der Verein stellt einen Zuchtwart oder einen Tierarzt nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart, der die Zuchtbegehung durchführt.

Alle Hunde müssen gezeigt werden, ebenso wo und wie sie gehalten werden, wo die Hündin werfen soll, wo die Welpen aufgezogen werden sollen.

Reine Zwingerhaltung ist ohne Ausnahme verboten!

Bei der Zuchtbegehung muss eine Wurfkiste vorhanden sein sowie Fachliteratur über die zu züchtende Rasse oder Fachliteratur zur Hundezucht.

Zwingername

Jedes Mitglied hat das Recht, sich seinen Zwingername schützen zu lassen.

Zwingernameenschutz wird jedem Züchter, nach einer positiven Zwingerabnahme, gewährt.

Der Züchter verpflichtet sich, mit der Erlangung des Zwingernameenschutzes, alle von ihm rein gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einzutragen.

Sollte ein Zwingername schon von einem anderen Verein bestehen, so kann dieser, falls er beim VDRB e. V.

noch nicht vergeben ist, übernommen werden. Der Zwingerschutz muss in diesem Fall beim VDRB e. V. erneut beantragt

werden. Zur Beantragung des Zwingername ist ein Formular beim Zuchtbuchamt abzufordern und mit der Zwingerbegehung ausgefüllt an das Zuchtbuchamt zurückzusenden.

Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin darf einen Wurf im Jahr haben.

Außer der Wurf beträgt nicht mehr als drei Welpen, dann darf die Hündin nochmals zugelassen werden, aber nur mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes, die dann darauf folgende Hitze ist dann unbedingt auszulassen.

Eine Zuchthündin kann bis zum 8. Lebensjahr für die Zucht verwendet werden.

Bei Deckrüden wird keine Altersgrenze festgesetzt.

Bei einem Kaiserschnitt besteht Meldepflicht.

Ab dem zweiten Kaiserschnitt, werden die Hündinnen aus der Zucht ausgeschlossen.

Das Zuchtverbot wird in der Ahnentafel der Hündin vermerkt.

Bei zwei Fehlgeburten von zwei verschiedenen Rüden wird die Hündin für die Zucht gesperrt und in der Ahnentafel

Eingetragen. Wenn der Züchter die Eintragung der Zuchtsperre in der Ahnentafel verweigert, wird er dem Dachverband gemeldet und im Verein für die Zucht gesperrt.

Wurfplanung

Vor dem Deckakt ist vom Zuchtbuchamt ein Deckschein abzufordern.

Deckakt und Deckgebühr

Vor dem Deckakt haben sich Deckrüdenbesitzer und Hündinnenbesitzer von der Zuchttauglichkeit der für den Deckakt bestimmte Zuchttiere zu überzeugen.

Die Deckgebühr wird vom Rüdenbesitzer festgelegt.

Die Festlegung der Deckgebühr und deren Zahlungsmodalitäten sind ausschließlich eine Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt der Verein vor dem Deckakt schriftliche Verträge zu schließen.

Deckschein

Der Deckschein ist vom Besitzer des Deckrüden sofort nach vollzogenem Deckakt ausgefüllt dem Besitzer der Zuchthündin auszuhändigen.

Auf dem Deckschein sind die Angaben über die Abstammung des Rüden genau einzutragen.

Der Deckschein muss die Angaben zur Zuchttauglichkeit sowie zu Bewertungen des Rüden und der Hündin enthalten. Der Deckrüdenbesitzer und der Zuchthündinnenbesitzer haften, jeder für sich allein, mit seiner Unterschrift auf dem Deckschein für die Richtigkeit seiner Angaben.

Neben der Aushändigung des Deckscheins sind dem Hündinnenbesitzer eine Kopie der Ahnentafel und eine Kopie der Zuchttauglichkeitsbescheinigung auszuhändigen.

Der Deckschein ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Deckakt dem Zuchtbuchamt zu übersenden.

Der Züchter muss das Zuchtbuchamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis über das Leerbleiben oder den Abort der Hündin informieren.

Wurfmeldung

Meldet der Züchter seinen Wurf nicht innerhalb von 3 Tagen dem Zuchtbuchamt jedoch spätestens nach 7 Tagen, kann das Zuchtbuchamt nach Absprache mit dem Vorstand eine Ausstellung der Ahnentafeln verweigern.

Wurfmeldeschein

Der Wurfmeldeschein ist vom Zuchtbuchamt abzufordern.

Auf dem Wurfmeldeschein werden die Welpen eingetragen. Die Namensgebung erfolgt entsprechend dem Alphabet. Welpen des ersten Wurfes des Zwingers erhalten Namen mit dem Buchstaben "A",

Welpen des zweiten Wurfes mit dem Buchstaben " B" u.s.w. Rüden werden vor Hündinnen genannt.

Der Züchter trägt die Farben der einzelnen Welpen ein.

Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

Jeder Züchter muss dem Zuchtbuchamt innerhalb der ersten drei Tage seinen Wurf melden, damit eine Wurfbesichtigung durch ein Zuchtwart oder Tierarzt nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart vorgenommen werden kann.

Die Wurfbesichtigung erfolgt innerhalb der ersten 14 Tage.

Bei Wurfmeldungen von Züchtern, die mehr als 3 Würfe hatten, entscheidet der Hauptzuchtwart über eine Wurfbesichtigung.

Die Wurfabnahme erfolgt in der Regel nach der 8 Lebenswoche der Welpen.

Die Welpen müssen bei der Abgabe entwurmt und mit einer SHLP- Impfung

(Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose) versehen sein.

Die Impfung sind dem amtlichen Standard anzupassen.

Vor den Wurfabnahmen müssen die Welpen vom Tierarzt oder Zuchtwart gechipt werden.

Bei der Wurfabnahme durch ein Zuchtwart oder Tierarzt (nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart) werden von diesen das Muttertier und die Welpen auf ersichtliche Fehler hin überprüft.

Etwaige Fehler werden auf dem Wurfabnahmeschein eingetragen.

Die Richtigkeit der Angaben ist vom Züchter und Zuchtwart oder Tierarzt durch Unterschrift auf dem Wurfabnahmeschein zu bescheinigen.

Bei Verdacht auf vorhandene Krankheiten kann ein tierärztliches Gutachten verlangt werden.

Der Zuchtwart hat das Recht, unangemeldet in Gegenwart des Züchters den Zwinger zu besichtigen.

Misstände sind dem Hauptzuchtwart sofort zu melden.

Die Unterlagen wie Zwingerantrag, Deckschein, Wurfbesichtigung, Wurfabnahmen sind in Blockschrift aus zu füllen.

Zuchtbuchamt und Ahnentafeln

Gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Satzung führt der VDRB e. V. ein Zuchtbuch.

Verantwortlich dafür ist der Zuchtbuchführer, der alle vom Züchter eingereichten

Unterlagen sicherzustellen hat.

Zur Eintragung eines Wurfes sind dem Zuchtbuchamt vorzulegen:

Deckschein

Wurfmeldeschein

Die Original Ahnentafel der Zuchthündin

Kopie der Ahnentafel des Deckrüden

Die Kopien der Zuchthündin und des Deckrüden der ZTP

Alle Championate beider Elterntiere sind dem Zuchtbuchamt nach einem Wurf in der 6. Woche zu übersenden.

Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden alle geworfenen Hunde fortlaufend mit einer Zuchtnummer eingetragen.

Die Eintragung enthält:

Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe

Wurfstärke

Schnittgeburt ja / nein

Abstammung der Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Ururgroßeltern sowie Name des Züchters.

Ahnentafel

Die Ahnentafel ist eine Urkunde im juristischen Sinn.

Zusätze oder Änderungen dürfen nur vom Zuchtbuchamt vorgenommen werden.

Ahnentafeln werden angefertigt, sobald dem Zuchtbuchamt alle notwendigen Unterlagen vorliegen,

Deckschein, Wurfmeldeschein, Wurfbesichtigung, Wurfabnahmeschein

Ahnentafel der Mutterhündin im Original

Kopie der Ahnentafel vom Deckrüden

ZTP Kopien der Mutterhündin und des Deckrüden

Kopien von sämtlichen Urkunden u. Championate beider Eltern

Registrier - Ahnentafeln werden ausgestellt und bekommen ein eigenes Nummern - System

Zuwiderhandlungen bzw. Nichteinhaltung der vorliegenden Zuchtordnung können mit einem Zuchtverbot oder mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Hierüber beschließt der Vorstand.

VDRB e. V .

Der Vorstand